

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ (WAVH) für den Eigenbetrieb „Eigenbetrieb des WAVH“

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ (WAVH) folgende 1. Änderungssatzung.

Artikel I

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 23.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Absatz 2 - Werkleitung – erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Verbandssatzung des Zweckverbandes und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, soweit sie nicht auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen sind.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind insbesondere:

- die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
- der Einsatz des Personals, die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Vorstandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG i. V. m § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, einschließlich Einstellung, Eingruppierung und Entlassungen von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen;
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen;
- Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
- Vorbereitung der Gebühren- und Beitragskalkulation bzw. Kalkulation von Entgelten;
- Ausführung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
- Maßnahmen, die in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, insbesondere der Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen mit einem Auftragswert bis zu 25.000 Euro;

- Bewirtschaftung der durch die Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan nebst Anlagen bereitgestellten Mittel;
- die Erweiterung der technischen Anlagen;
- wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werks- und Dienstverträge, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
- der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
- Führung von Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist;
- Stundung von Forderungen, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 10.000 Euro und einem Stundungszeitraum von längstens 48 Monaten;
- Unterbindung von Einziehungsmaßnahmen bzw. Aussetzung der Vollziehung längstens über einen Zeitraum von 12 Monaten, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 10.000 Euro;
- Befristete Niederschlagung von Forderungen längstens über einen Zeitraum von 12 Monaten, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 10.000 Euro;
- unbefristete Niederschlagung, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 1.000 Euro;
- Erlass von Forderungen, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 1.000 Euro;
- Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert bis maximal 25.000 Euro.

2. Der § 6 Absatz 6 - Werksausschuss/Verbandsausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), die Verbandsversammlung (§ 7) oder der Verbandsvorsitzende (§ 8) zuständig ist, insbesondere über:

- Abschluss von Verträgen für Investitionen, Lieferungen und Leistungen, die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro überschreitet;
- die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
- die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
- die Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall maximal 10.000,00 Euro beträgt; Der Werksausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
- Erwerb von Grundstücken;
- Bestellung der Wirtschaftsprüfer und Prüfer für den Jahresabschluss;

- Stundung von Forderungen, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 50.000 Euro und bei einem Stundungszeitraum von längstens 48 Monaten;
- Unterbindung von Einziehungsmaßnahmen bzw. Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Zeitraum von 24 Monaten, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 50.000 Euro;
- Befristete Niederschlagung von Forderungen längstens über einen Zeitraum von 24 Monaten, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 50.000 Euro;
- unbefristete Niederschlagung bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 10.000 Euro;
- Erlass von Forderungen, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 10.000 Euro;
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall 25.000 Euro überschreitet und maximal 100.000 Euro beträgt;
- Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
- Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten.

3. Der § 7 - Verbandsversammlung - erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen;
2. Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses;
3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters, seines Stellvertreters und Regelung deren Dienstverhältnisse;
4. Feststellung und Änderung/Nachtrag des Wirtschaftsplanes;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung der Werkleitung;
6. Rückzahlung von Eigenkapital;
7. Feststellung von Abgaben und privaten Entgelten;
8. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag im Einzelfall von 50.000 Euro übersteigen;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigt;
10. Stundung von Forderungen, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 50.000 Euro und einem Stundungszeitraum über 48 Monate;
11. Stundung von Forderungen, bei einem Gegenstandswert Einzelfall über 50.000 Euro;
12. Unterbindung von Einziehungsmaßnahmen bzw. Aussetzung der Vollziehung über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 Euro;
13. Befristete Niederschlagung von Forderungen über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall bis maximal 50.000 Euro;
14. Befristete Niederschlagung von Forderungen, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 Euro;
15. unbefristete Niederschlagung bei einem Gegenstandswert im Einzelfall über 10.000 Euro;

16. Erlass von Forderungen, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall über 10.000 Euro;
17. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall 100.000 Euro überschreitet;
18. Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben und betrieblichen Vorhaben gemäß § 2 Abs. 3;
19. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
20. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 05. September 2017
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hildburghausen, den 05. September 2017
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“